

Geschätzte Versicherte

Wünschen Sie Ihre durch die berufliche Vorsorge versicherten Leistungen zu verbessern und gleichzeitig Steuern zu sparen? Favia bietet Ihnen die Möglichkeit dazu.

Eine Vorsorgelücke kann entstehen, wenn Sie nicht während Ihrer gesamten Karriere in der Schweiz Vorsorgebeiträge einbezahlt haben oder wenn eine Lohnerhöhung vorgenommen wird. Das Ziel eines Einkaufs ist diese eventuelle Vorsorgelücke zu schliessen sowie die versicherten Leistungen zu erhöhen. Dies bringt gleichzeitig ein Steuerersparnis mit sich.

Den höchstmöglichen Betrag eines Einkaufs können Sie auf Ihrem letzten Versicherungsausweis einsehen. Dieser Betrag kann Ihnen ebenfalls auf Anfrage bei Swiss Life Pension Services AG (Kontaktdaten siehe unten) mitgeteilt werden.

Wenn der auf Ihrem Versicherungsausweis erwähnte Betrag des maximal möglichen Einkaufs nicht mit null ausgewiesen ist, ist diese Angabe als Anhaltspunkt zu betrachten. Falls Sie über Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen verfügen oder falls Sie in der Vergangenheit eine Säule "3a" gebildet haben, dies vor allem als Selbstständigerwerbende/r, vermindert sich die maximal mögliche Einkaufssumme um dieses Guthaben.

Ist der auf dem Versicherungsausweis erwähnte Betrag mit null ausgewiesen, bedeutet dies, dass Ihre Vorsorge entsprechend Ihrem Alter und Lohn schon maximal ist oder dass Sie einen Vorbezug oder mehrere Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt haben.

Im ersten Fall können Sie unter gewissen Bedingungen Einkäufe tätigen, die der Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung dienen (eintretend vor dem reglementarisch vorgesehenen Schlussalter von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen). Im zweiten Fall kann ein Einkauf wieder getätigt werden, sobald die WEF-Vorbezüge vollständig zurückbezahlt wurden. Swiss Life Pension Services AG gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte zum Thema Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung oder Rückzahlung getätigter WEF-Vorbezüge.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass getätigte Einkäufe während einer Frist von 3 Jahren nicht in Form einer Kapitalaltersleistung bezogen werden können. Diese Frist ist ebenfalls gültig für jegliche andere Leistung in Kapitalform, namentlich für einen WEF-Vorbezug oder eine Kapitalauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung falls Sie Selbstständigerwerbende/r werden oder die Schweiz definitiv verlassen. Wir empfehlen Ihnen daher grosse Vorsicht, falls Sie eine Kapitalauszahlung in den dem Einkauf folgenden drei Jahren in Betracht ziehen. In diesem Falle ist es angebracht mit der Steuerverwaltung Ihres Wohnsitzkantons in Kontakt zu treten um sich dem angewandten steuerrechtlichen Vorgehen zu versichern, denn das Steueramt könnte die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten eines Einkaufs rückbezüglich annullieren und Ihnen rückbezüglich auf das betreffende Steuerjahr zusätzliche Steuern belasten.

Fall Sie vorsehen, dieses Jahr einen Einkauf vorzunehmen, bitten wir Sie vorgehend das Formular "Erklärung vor dem Einkauf" auszufüllen. Dieses Formular erlaubt Favia zu überprüfen, dass Ihre Einzahlung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Die Einzahlung des Einkaufs muss bis spätestens **16. Dezember 2024** auf das Bankkonto von Favia vorgenommen werden. Wir bitten Sie **bis spätestens 12. Dezember 2024 mit Swiss Life Pension Services** Kontakt aufzunehmen, falls Sie 2024 einen Einkauf zu tätigen wünschen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

Der Verwalter von Favia
Swiss Life Pension Services